

In Bezug auf die Klasse D ist Kurze inzwischen zu völlig neuen Anschauungen gelangt (s. oben S. 655 f.). Er nimmt nunmehr an, dass der Archetyp D ein mit 771 einsetzendes Theilstück der Reichsannalen gewesen sei, dessen Ableitung D 1 auf Grund einer mit B 2 (Regino) gemeinsamen Vorlage ergänzt worden sei. Damit würden sich freilich die von mir zwischen D 1 und B 2 bemerkten Beziehungen am einfachsten erklären, aber nun schwindet, zumal jetzt auch Kurze zugiebt (S. 657), dass die beiden für D und E besonders charakteristischen Zusätze 785 und 792 nicht durch Abhängigkeit der Uebersarbeitung (E) von D, sondern durch gemeinsame Vorlage zu erklären seien¹, überhaupt jeder auf Grund der handschriftlichen Ueberslieferung zu führende Nachweis einer Ableitung von E aus einer bis 829 reichenden Vorlage. Er selbst muss eingestehen (S. 657), dass dadurch seine Beweisführung 'von der unbedingten Sicherheit', mit der sie ursprünglich aufgetreten sei, verloren habe, aber er findet bereits einen Ausweg aus dieser Verlegenheit durch folgende nicht uninteressante Construction.

Die nach bisher unwidersprochener Annahme in Aachen entstandene Uebersarbeitung beruht bis 770 auf dem 'Exemplar der Pfalzbibliothek', dann aber glückt es dem Uebersarbeiter, sich den inzwischen durch einige kühne Hypothesen zum Handexemplar Einhards (für seine Ann. Seligenstad.) beförderten Archetyp D zu verschaffen; natürlich beeilt er sich, seine Arbeit nunmehr auf Grund

überhaupt stattgefunden hat, (was nach den sehr bescheidenen Anklängen jedenfalls nicht als sicher gelten darf und vielleicht besser durch die Annahme der bis 837 reichenden Ann. Sithiensis ersetzt wird) steht ja nach Kurze ausserhalb des Zusammenhanges mit einer Hs. der Reichsannalen. Und das Gleiche scheint auch in den Ann. Mett. der Fall zu sein, was sich freilich bei dem Mangel einer zuverlässigen Ausgabe noch nicht feststellen lässt. Möglicherweise ist also das Original dieser Fortsetzung — 837 nie in eine feste Verbindung mit einer Hs. der Reichsannalen gebracht worden, und unter Berücksichtigung dieser Anschauung ist auch meine früher angenommene Ableitung von C 3. 4 aus C 2, einer Hs. des 10. Jh., nicht so verkehrt, als es nach Kurze (s. oben S. 646) den Anschein hat. 1) Wenige Zeilen vorher (S. 656) hatte Kurze als besonderes Merkmal des Einhardischen Handexemplars die Eintragung dieser Zusätze sowie der von 813 durch Einhard selbst am Rande seines Handexemplars angenommen. Trotz der also gerade auf Einhards Autorität beruhenden angeblichen Verwendung seines hypothetischen Handexemplars soll der Uebersarbeiter die speciell von Einhard herrührenden und überhaupt für die Beziehungen zwischen D und E bis 801 allein anzuführenden Zuthaten, nicht aus dessen Marginalnoten, sondern anders woher in sein Werk übernommen haben!